

Mobilfunkantennen auf Hochspannungsmasten: Kompetenz neu bei Gemeinde/Kanton

Das Bundesgericht im Januar 2007: Mobilfunkantennen auf Hochspannungsmasten werden ab sofort nicht mehr vom Bundesamt für Energie (BFE), sondern vom Standortkanton respektive von der Standortgemeinde bewilligt, wie alle anderen Antennen. Bedeutet das endlich ein bisschen mehr Demokratie – oder ist es derselbe behördliche Dampfwalzen-Vollzugsautomatismus, neu jetzt einfach über den Kanton statt wie bisher über das Eidg. Starkstrominspektorat (EStI) und das BFE?

Das Bundesgericht hat in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass der Bau einer Mobilfunkantennenanlage auf einer Hochspannungsleitung dem kantonalen Recht untersteht und deshalb nicht die Bundesbehörden, sondern die Kantone beziehungsweise Gemeinden für die Erteilung einer Baubewilligung zuständig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Vorhaben innerhalb oder ausserhalb der Bauzone liegt.

Laut dem Urteil 1A.12/2006 vom 5. Januar 2007 aus Lausanne stellt die Errichtung einer Mobilfunkantennenanlage auf einem Hochspannungsmasten nicht eine Änderung der elektrischen Anlage dar, sondern ist als eigenständige Nebenanlage zu betrachten, die nichts oder nur wenig mit Elektrizität zu tun hat. Deshalb ist – entgegen der bisherigen Regelung – das Elektrizitätsgesetz des Bundes nicht mehr anwendbar.

Was bedeutet das in der Praxis? Wir stellen nachfolgend die beiden unterschiedlichen Vollzugsverfahren nebeneinander hin.

1. Das bisherige Verfahren für Antennen auf Hochspannungsmasten über das EStI und das BFE

Das Antennenbaugesuch wurde im amtlichen Organ publiziert. Da stand zum Beispiel: **„Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen: Öffentliche Planaufgabe. Egg. Änderung von Hochspannungsmast Nr. 73 der 380 kV-Leitung Benken-Fällanden des EWZ durch den Einbau einer Antennenanlage der Swisscom“** Dann folgte eine Reihe von Rechtsbelehrungen, aus denen der Unkundige nicht klug wurde.

Wer hätte beim Lesen des fettgedruckten Anzeigetitels vermutet, dass es sich nicht etwa um eine Arbeit an einer Starkstromanlage, sondern um die Montage einer leistungsstarken GSM-/UMTS-Mobilfunksendeanlage auf einem Hochspannungsmasten handelte? Und wo stand dieser Mast Nr. 73 auf einer Leitungslänge von 11 Kilometer (!) innerhalb der Egger Gemeindegrenzen? – Man musste also zuerst überhaupt merken, dass es um eine Antennen-Baueingabe ging, und dann musste man bei der Gemeindeverwaltung in die Baueingabe Einsicht nehmen. Erst dann wusste man, was geplant war, und wo.

Machte man dann eine Einsprache, so wurde man zu einer Einspracheverhandlung mit Vertretern des EStI, des BFE, des Mobilfunkbetreibers und der Gemeinde eingeladen. Diese Einspracheverhandlung hatte letztlich den Zweck, einen zum Verzicht auf die Einsprache zu bewegen. War man zum Rückzug nicht bereit, wurde die Einsprache an das BFE zur materiellen Behandlung weitergeleitet. Das BFE wies die Einsprache zurück, weil die Grenzwerte eingehalten seien. So weit war alles kostenlos. Hätte man den Fall an die Rekurskommission des Bundes weitergezogen, so hätten die Kosten inklusive Parteientschädigung an die Betreiberfirma begonnen. Die letzte Instanz wäre das Bundesgericht gewesen – wie auf dem nachstehend beschriebenen Weg über Gemeinde und Kanton.

2. Das ab 2007 neu für alle Antennen, auch solche auf Hochspannungsmasten, gemeinsame Verfahren über Gemeinde und Kanton

Viele, viele Bürger unseres Landes haben in den letzten Jahren dieses Verfahren schon über eine oder mehrere Instanzen durchgezogen. Sie opferten dafür – und opfern noch immer – Unmengen an Zeit und Geld. Aus „diffuser Angst vor der Strahlung“, wie es offiziell immer heisst? Nein, aufgrund der notgedrungenen Beschäftigung mit der Materie. Dadurch stossen sie auf das offiziell geleugnete, aber in der Praxis evidente hohe Risikopotential einer Gesundheitsgefährdung. Und viele Hauseigentümer erkennen ausserdem die Gefahr einer künftigen Unverkäuflichkeit oder einer Wertminderung ihres Hauses.

Alle diese Betroffenen, die in Einsprachen, Rekursen, Verwaltungsgerichtsbeschwerden und unter Weiterzug ans Bundesgericht das eigentliche Argument, nämlich die **Gefahr für die Gesundheit** geltend machten, wurden enttäuscht. Nicht ein einziges Mal ist bisher das Gesundheitsargument gerichtlich geschützt worden. Die Feststellung zahlloser Beschwerdeführer, dass die NISV (Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung) dem Vorsorgegedanken des Umweltschutzgesetzes nicht genüge, und dass die in diesem Gesetz ausdrücklich geforderte Berücksichtigung nicht nur des Standes der Wissenschaft, sondern auch der Erfahrung ignoriert werde, ist auf allen Instanzen durchwegs abgewiesen worden. Das Bundesgericht verweist immer auf das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und auf den Bundesrat, wo die Kompetenz für die Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit liege.

Eine zentrale Rolle spielt dabei stets der Bericht Nr. 162 des BUWAL (jetzt BAFU) von 2003 mit Nachtrag von 2004. Dieser Bericht basiert auf einer Analyse ausgewählter wissenschaftlicher Studien. Im Nachtrag 2004 wurden 3 Studien über Mobilfunk-Basisstationen einbezogen, aber als nicht aussagekräftig bewertet. Die Schlussfolgerung lautet: *„Es kann weiterhin nicht abschliessend beurteilt werden, ob die Grenzwerte der ICNIRP und die darauf basierenden Immissionsgrenzwerte der NISV vor langfristigen Schäden genügend Schutz bieten. Dies gilt auch für Expositionen im Bereich der Anlagegrenzwerte der NISV, da auch in diesem [zehnmal niedrigeren; Anm. d. Red.] Dosisbereich noch Hinweise auf mögliche Wirkungen mit gesundheitlicher Relevanz bestehen. Aus wissenschaftlicher Sicht ist daher weiterhin ein vorsorgeorientierter Ansatz im Umgang mit nichtionisierender Strahlung und eine Verstärkung der Forschung erforderlich.“*

Doch wann ist der Umgang mit der Strahlung „vorsorgeorientiert“? Das Bundesamt zieht den Schluss: Es gibt noch keine „gesicherten Erkenntnisse“, also **lassen wir die Grenzwerte bis auf weiteres so hoch, wie sie sind**. Sie sind ja „vorsorglich“ bereits zehnmal tiefer als die internationalen; damit ist dem Vorsorgeprinzip Genüge getan. Und das Bundesgericht schliesst sich dieser Meinung an...

...obwohl diese Grenzwerte mit wirklicher Vorsorge nicht das Geringste zu tun haben, denn gemäss dem Bundesgericht selber wurden die Anlagegrenzwerte festgelegt *„aufgrund der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und im Blick auf die wirtschaftliche Tragbarkeit für die Mobilfunkbetreiber“* (Zitat aus dem Bundesgerichtsurteil vom 30.8.2000);

...obwohl die Studie der Universität Wien [Hutter et al., 2006] einen signifikanten Zusammenhang von Beschwerdesymptomen mit der Höhe des Strahlungswertes infolge GSM-Mobilfunksendern zeigt, und dies sogar in einer zufällig ausgewählten Durchschnittsbevölkerung. Dem Bundesgericht jedoch genügt diese Studie nicht zur Änderung seiner Meinung, obwohl sie wissenschaftlich einwandfrei ist (BGE 1A.60/2006);

...obwohl in der Praxis heute eine geradezu **überwältigende Evidenz für Beschwerden und Gesundheitsschäden bei einer Strahlung weit unter dem Grenzwert** besteht. Beschwerden gibt es ab 1/1000, Gesundheitsschäden langfristig ab einer Grössenordnung von 1/100, mittel- und teils sogar kurzfristig ab etwa 1/10 des Schweizer Anlagegrenzwertes von max. 6 V/m, je nach der individuellen Neigung, bestimmte Krankheiten zu entwickeln. Als besonders aggressiv und beschwerdeträchtig hat sich in der Praxis für empfindliche Menschen seit 2004 die UMTS-Mobilfunkstrahlung

erwiesen. Durch Beschwerden motivierte Wohnungswechsel betroffener Personen sind heute schon fast „normal“. Das weiss jeder, der sich z.B. durch seine Strahlungs-Messtätigkeit in Betroffenenkreisen auskennt. Alle diese Fakten werden jedoch offiziell immer noch durchwegs ignoriert oder negiert.

Auch in diesem Vollzugsverfahren über Gemeinden und Kantone scheitern demnach alle Einsprachen, Rekurse und Gerichtsbeschwerden, die gesundheitlich argumentieren, an der unüberwindbaren „Grenzwertmauer“. **Die Grenzwerte sind eingehalten, also wird bewilligt.**

Gemeindebehörden, die sich für die Gesundheit ihrer Einwohner wehren, indem sie Antennenprojekte nicht bewilligen, werden vom Kanton in die Schranken gewiesen.

Wenn das Beschreiten des Rechtsweges manchmal trotzdem Erfolg hat, das heisst ein Antennenprojekt zu Fall bringen kann, dann immer mit anderen Argumenten, nie jedoch mit dem Gesundheitsargument, um das es doch in Wirklichkeit geht.

Fazit

Der gesundheitlich betroffene Bürger hat zwar in beiden beschriebenen Vollzugsverfahren gewisse Rechtsmittel. Er kann Einsprache erheben und diese bis zum Bundesgericht weiterziehen. Aber faktisch hat er doch keinerlei rechtliche Eingriffsmöglichkeiten. Er scheitert in seinen Bemühungen stets an der „Grenzwertmauer“. In der Praxis ist die Gesundheit der unter Mobilfunkstrahlung stehenden Bevölkerung kein durch die Rechtsordnung geschütztes Gut.

Im Gegenteil: Wo es rechtmässig um den Schutz der Gesundheit gehen müsste, haben die Mobilfunkbetreiber für ihren Netzausbau sogar freie Bahn. Nichts kann sie mit dem gesundheitlichen Argument letztlich stoppen. Damit wird dem in Art. 10 der Bundesverfassung garantierten Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit eindeutig zuwidergehandelt. Im Zusammenhang mit der Mobilfunkstrahlung muss die geistige Unversehrtheit, neben der körperlichen, ausdrücklich mitgenannt werden. Denn ein Haupt-Angriffspunkt der Mobilfunkstrahlung heutiger Technik ist das Zentralnervensystem mit dem Gehirn.

Der Mobilfunk trägt in der Schweiz zur Zeit namhaft dazu bei, dass die Begriffe des Rechtsstaates und der Demokratie ausgehöhlt werden. Darunter leidet das politische Klima. Der Unmut in der Bevölkerung steigt, das Vertrauen in die Behörden sinkt.

Dennoch ist die Übertragung der Kompetenz für die Behandlung von Antennenprojekten auf Hochspannungsmasten auf Gemeinde und Kanton ein gewisser Lichtblick. Zwar ist die Gemeinde juristisch nur das unterste Rädchen im NISV-Vollzugsautomatismus. Aber sie kann den Ablauf dieses Automatismus hemmen oder gar unterbrechen. Dazu braucht es Initiative, und es braucht auch Mut und Geld. Beides ist umso eher vorhanden, je geschlossener die Bevölkerung durch ihren Widerstand gegen ein Antennenprojekt hinter den Gemeindebehörden steht.

Esslingen, 28. Januar 2007

Bürgerwelle Schweiz

Güeterstalstr.19, CH-8133 Esslingen, Tel. 044 9840039, Fax 044 9841936
info@buergewelle-schweiz.org www.buergewelle-schweiz.org